

Fortbildung

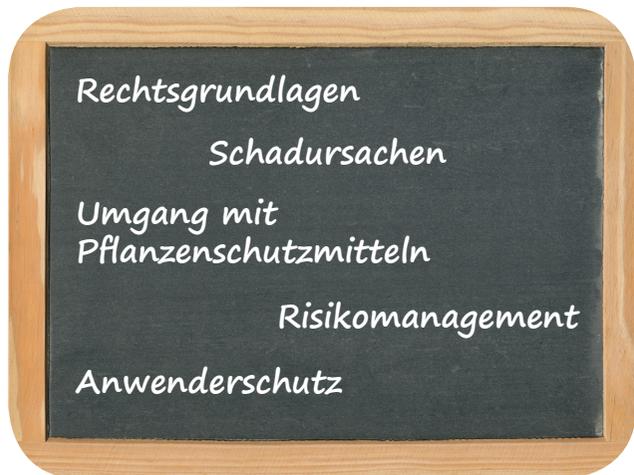
Da im Pflanzenschutz die fachlichen Anforderungen stetig steigen, wurde durch die EU eine regelmäßige Schulung eingeführt. Jeder Sachkundige im Pflanzenschutz ist verpflichtet, sich **alle drei Jahre** weiterzubilden.

Die Veranstaltung findet zielgruppenorientiert statt, u. a. für Landwirte, Gärtner und Händler getrennt. Die Themen sind von der EU vorgegeben (z. B. Rechtsgrundlagen oder integrierter Pflanzenschutz).

Bei Kontrollen müssen ab dem Jahr 2016 alle sachkundigen Personen eine Teilnahmebescheinigung vorlegen können. Sollte der Nachweis einer Fortbildung nicht erbracht sein, so kann die Sachkunde aberkannt werden.

Ziel der Fortbildung ist es, die Auffrischung und Vertiefung der Fachkenntnisse und den hohen Standard im Pflanzenschutz in Deutschland zu halten.

Termine der Fortbildungsveranstaltungen finden Sie unter:
www.pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/sachkunde
www.llh-hessen.de/veranstaltungen-und-seminare.html



Kontakt

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Regierungspräsidium Gießen
- Pflanzenschutzdienst Hessen -
Dezernat 51.4

Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Telefon: 0641 303-5220
Fax: 0641 303-5104

E-Mail: sachkunde-psd@rpgi.hessen.de

Ansagedienst Sachkunde:
0641 303-5247

Internet: www.pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de

Auf unserer Internetseite finden Sie u. a.:

- Aktuelle Pflanzenschutztipps für Ackerbau, Gartenbau, öffentliches Grün
- Hinweise und Formulare zur Sachkunde
- Rechtsgrundlagen und Genehmigungen



Regierungspräsidium
Gießen



PFLANZENSCHUTZDIENST
HESSEN

SACHKUNDE IM PFLANZENSCHUTZ

- Umstellung auf den neuen
Sachkundenachweis -



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.4
Pflanzenschutzdienst Hessen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: 0641 303-5220
Fax: 0641 303-5104
E-Mail: sachkunde-psd@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>
www.facebook.com/rp.giessen



Der neue Sachkundenachweis

Die EU vereinheitlicht mit dem neu in Kraft getretenen Pflanzenschutzgesetz und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung den Pflanzenschutz in Europa. Dadurch sollen die fachlichen Kenntnisse im Pflanzenschutz europaweit auf ein vergleichbar hohes Niveau gehoben werden.

Im Zuge dieser Neuregelung wurde in Deutschland ein bundeseinheitlicher **Sachkundenachweis im Scheckkartenformat** und eine **dreijährige Fortbildungspflicht** eingeführt. Der neue Sachkundenachweis wird ab dem **26. November 2015** alle bisher gültigen Sachkundenachweise ersetzen.

Beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln und bei Kontrollen muss der neue Sachkundenachweis vorgezeigt werden. Er ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

Den Sachkundenachweis benötigt jeder, der

- gewerbliche Pflanzenschutzmittel erwirbt und anwendet
- Pflanzenschutzmittel verkauft
- Beratungen zum Pflanzenschutz durchführt
- Auszubildende und Mitarbeiter im Pflanzenschutz anleitet und beaufsichtigt

Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Die Inhaberin/der Inhaber ist berechtigt zur:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Beratung zum Pflanzenschutz
- Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Registriert: Mustermann, Hans
Name, Vorname

01.01.1990 Musterhausen
Geburtsdatum Geburtsort

HE-WZ-123456789
Registriernummer

Wer ist sachkundig?

Sachkundig sind die Personen, die während ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums die Sachkunde erlangt haben oder eine Sachkundeprüfung abgelegt haben.

Die folgenden Berufsabschlüsse werden generell anerkannt:

Landwirt/in, Gärtner/in, Forstwirt/in, Winzer/in, Landwirtschaftliche/r Laborant/in, Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in, Fachkraft Agrarservice (ab 2005), Schädlingsbekämpfer/in (ab 2004), Geprüfte/r Schädlingsbekämpfer/in (ab 1997), Pflanzenschutztechnologe

Ausbildungsbeginn vor dem 14.02.2012: Anerkennung für die Anwendung/Beratung und Abgabe.

Ausbildungsbeginn nach dem 14.02.2012: Anerkennung nur für die Anwendung/Beratung.

Die folgenden Berufs- und Studienabschlüsse werden nicht mehr generell anerkannt:

Pflanzenschutzlaborant, Fachagrarwirt/in Landtechnik, Hochschulabschluss Agrar-, Gartenbau-, Forstwissenschaften, Weinbau

Ausbildungsbeginn vor dem 14.02.2012: Anerkennung für die Anwendung/Beratung und Abgabe.

Ausbildungsbeginn nach dem 14.02.2012: Keine pauschale Anerkennung der Sachkunde, Bescheinigung der Ausbildungsstätte nötig.

Studiengang Pharmazie, Drogist/in (ab 1992), Florist/in, Pharmazeutisch-Kaufmännische/r Angestellte/r (ab 1993), Pflanzenschutztechnologe.

Ausbildungsbeginn vor dem 14.02.2012: Pauschale Anerkennung für die Abgabe.

Ausbildungsbeginn nach dem 14.02.2012: Keine pauschale Anerkennung für die Abgabe (Ausnahme: Florist/in - gilt für Berufsabschlüsse nach 1997). Bescheinigung der Ausbildungsstätte nötig.

Nicht anerkannt werden:

Zeugnisse der sog. „Winterschulen“ (landwirtschaftliche Fachschulen) vor 1978, Berufsschulzeugnisse.

Wie beantrage ich einen Sachkundenachweis?

Der Sachkundenachweis wird jeweils in dem Bundesland beantragt, in dem der Wohnort liegt.

Den Antrag finden Sie auf der Homepage des Pflanzenschutzdienstes Hessen:

(www.pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/sachkunde)

Dort können Sie den Antrag online stellen oder herunterladen und an folgende Adresse senden:

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.4 - Pflanzenschutzdienst
Schanzenfeldstr. 8
35578 Wetzlar

Fax: 0641 303-5104

E-Mail: sachkunde-psd@rpgi.hessen.de

Der neue Sachkundenachweis ist gebührenpflichtig und wird in Hessen **30,00 €** kosten.



Wichtig: Wer bereits vor dem 14.02.2012 sachkundig war, sollte den Antrag bis zum 26.05.2015 stellen.

Pflanzenschutz – Sachkundenachweis - Online

ME Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes am 14.02.2012 und der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung am 06.07.2013 gibt ein neues Verfahren für die Beschaffung der Sachkunde im Pflanzenschutz.

Jeder, der beruflich

- Pflanzenschutzmittel anwendet,
- Pflanzenschutzmittel verkauft,
- nicht-Sachkundige im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer einfachen Hilfstätigkeit anleitet oder beaufsichtigt oder
- über den Pflanzenschutz berät

muss ab dem 26.11.2015 den bundeseinheitlichen Sachkundenachweis (SKN) im Scheckkartenformat besitzen.

Die Beantragung des neuen SKN muss **bis zum 26.05.2015** bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes erfolgen, in dem der Sachkundige wohnhaft ist.

Die Beantragung kann über dieses Internetangebot durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch die [Ausfallhilfe](#).

Die Ausgabe des Sachkundenachweises ist **gebührenpflichtig** nach den jeweils gültigen Regelungen bei den zuständigen Behörden.